

REVOR Freizügigkeitskonto (2. Säule) (Vorsorgegelder, welche nicht in eine Pensionskasse einbezahlt werden)

Wie wird ein Freizügigkeitskonto bei der Sparcassa abgeschlossen	Eröffnung eines Freizügigkeitskontos im Auftrag vom Vorsorgenehmer oder von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers mit der selbständigen Vorsorgestiftung REVOR.								
Einzahlungen	Es können nur Freizügigkeitsleistungen von steuerbefreiten Personalfürsorgeeinrichtungen einbezahlt werden. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers nimmt die Stiftung auch Einzahlungen von anderen Institutionen entgegen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen.								
Ergänzende Produkte	Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer eine zusätzliche Versicherung für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität anbieten. Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Freizügigkeitskonto erst nach einer Wartezeit von 31 Tagen erfolgen.								
Zinssatz	Siehe „Zinssätze und Kontosortiment“								
Vorsorgeleistungen	<p>1. Altersleistung: Die Altersleistung entspricht dem jeweiligen Vorsorgeguthaben. Sie kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters (Männer 65 Jahre / Frauen 64 Jahre) gemäss Art. 13/1 BVG ausbezahlt werden. Nach dem ordentlichem Pensionsalter darf ein Freizügigkeitskonto nur bei weiterer Berufstätigkeit geführt/beibehalten werden.</p> <p>2. Todesfallkapital: Das Todesfallkapital entspricht dem Vorsorgeguthaben sowie - bei Vorhandensein einer Risikoversicherung - der zusätzlichen Versicherungsleistung.</p> <p>3. Invaliditätsleistung:</p> <p>3.1 Die Invaliditätsleistung entspricht dem Vorsorgeguthaben, sofern der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.</p> <p>3.2 Sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist, entspricht die Invaliditätsleistung dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung. Für die Auszahlung der Versicherungsleistungen gelten das Reglement und die allfälligen Versicherungsbedingungen (sofern Versicherung abgeschlossen).</p>								
Anlagemöglichkeit in BVG-Fonds (nur für gebundene Vorsorge)	<p>Fondsauswahl:</p> <table border="0"> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 15</td> <td>Valor 1.564.965</td> <td>Swiss Life BVG-Mix 25</td> <td>Valor 1.245.601</td> </tr> <tr> <td>Swiss Life BVG-Mix 35</td> <td>Valor 1.245.606</td> <td>Swiss Life BVG-Mix 45</td> <td>Valor 1.245.607</td> </tr> </table> <p>Detaillierte Informationen zu diesen Fonds finden Sie auf unserer Homepage (Bereich Privatkunden/Vorsorgen): www.spc.clientis.ch</p> <p>Die Swiss Life-Fonds können bei Auflösung des REVOR-Depots <u>nicht</u> in ein freies Kundendepot oder an eine Drittbank übertragen werden.</p> <p>Depotgebühr: 0.5% p.a. Transaktionsgebühr: Käufe/Verkäufe 0.95% (ohne Minimalgebühr) Sockelbetrag: Auf dem REVOR-Konto muss ein Restsaldo/Sockelbetrag von CHF 1'000 verbleiben.</p>	Swiss Life BVG-Mix 15	Valor 1.564.965	Swiss Life BVG-Mix 25	Valor 1.245.601	Swiss Life BVG-Mix 35	Valor 1.245.606	Swiss Life BVG-Mix 45	Valor 1.245.607
Swiss Life BVG-Mix 15	Valor 1.564.965	Swiss Life BVG-Mix 25	Valor 1.245.601						
Swiss Life BVG-Mix 35	Valor 1.245.606	Swiss Life BVG-Mix 45	Valor 1.245.607						
Steuervorteile von REVOR (während Laufzeit, da nur Anwartschaft nach Art. 84 BVG)	Während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses fallen keine Zinsertrags-, Verrechnungs- und Vermögenssteuern an.								
Konkursprivileg REVOR	Vorsorgeguthaben fallen grundsätzlich nicht in die Konkursmasse, da nur eine Anwartschaft und noch kein fälliger Rechtsanspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Juristen sind sich allerdings in der Beurteilung dieses Punktes nicht einig.								
Auflösung REVOR/Vorzeitige Bezüge	<p>Regelfall: Spätestens bei Erreichen des AHV-Alters. Frühestens 5 Jahre davor.</p> <p>Eine vorzeitige Auflösung ist in folgenden Fällen möglich:</p> <p>a) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt, die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt. Bei Eintritt in eine neue Pensionskasse sollte der Vorsorgenehmer sein Vorsorgekapital im von der neuen Pensionskasse gewünschten Umfang an diese überführen lassen.</p> <p>b) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht untersteht (BVG), innerhalb von 12 Monaten seit Beginn der Selbständigkeit. Keine Teilbezüge erlaubt; auch nicht für Betriebsinvestitionen. Es muss immer der Gesamtbetrag bezogen werden.</p> <p>c) wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo kleiner ist als der auf das Jahr umgerechnete Arbeitnehmerbeitrag im letzten Vorsorgeverhältnis.</p> <p>d) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig in ein Nicht-EU bzw. Efta-Land verlässt. Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit EU und Efta hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz ist nicht möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EFTA weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. Die Sozialversicherungspflicht klärt der Kunde, bzw. bestellt das Formular bei: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, Bern 14 oder www.verbindungsstelle.ch</p> <p>Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in der EU oder Efta ist ausgeschlossen (Ausnahme FL).</p>								

Zustimmung bei Bezug

Der Bezug der Vorsorgeleistung ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners/In oder des eingetragenen Partners/In möglich. Die übrigen Versicherten benötigen für die Auszahlung eine Zivilstandsbestätigung.

Belehnung / Vorbezug
Freizügigkeitsleistung (FZL)
für selbstbenutztes Wohneigentum

Der Versicherte kann die Freizügigkeitsleistung (FZL) nach Art. 30a ff. BVG + Art. 331d+e OR für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbeziehen (keine Verpfändung bei Clientis Sparcassa 1816 möglich).
Nach Alter 59/60 gibt es keine WEF Bezüge. Dies sind immer Altersleistungen!
Letzte Bezugsmöglichkeit für WEF ist vor Erreichen Alter 59/60 Frau/Mann. Konkret heisst das, dass ein Teilbezug für WEF vor dem Geburtstag 59/60 Frau/Mann möglich ist und im darauffolgenden Kalenderjahr über die restliche Altersleistung verfügt werden kann. Beispiel: Kurt Müller geb. 30.5.1960, FZK-Saldo CHF 200'000. WEF Bezug CHF 100'000 in extremis möglich bis 29.5.2020. Buchung muss am 29.5.2020 gemacht sein. Restbezug CHF 100'000 Altersleistung ab 1.1.2021 möglich.
Da Rechtssprechung des EVG hauptsächlich aus steuerlicher Sicht erfolgt, ist beim vorzeitigen Bezug der Mittel für den Erwerb für Wohneigentum vorgängig die schriftliche Zustimmung der Steuerbehörde einzuholen. Dies gilt auch für BVG-Bezüge.
Bei Wohnsitz in der EU/Efta bleibt der Vorbezug zugunsten des selbstgenutzten Wohneigentums auch im Bereich des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge möglich.

Begünstigte Personen
gemäss Vorsorgevereinbarung (BVV3)

Erlebensfall: Der Vorsorgenehmer
Im Todesfall: 1. die Hinterlassenen nach Art. 19+20 BVG,
2. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Steuerbelastung bei der Auszahlung

Kapitalleistungen werden wie folgt besteuert, sofern diese nicht innert 1 Jahr wieder in Vorsorgeeinrichtung einbezahlt werden:
Bund: Besteuerung Auszahlungsbetrag getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 der Einkommenssteuertarife (Jahressteuer nach Art. 38 DBG)
Kanton Zürich: 1/15 des Auszahlungsbetrages (= 6,667 %).
In diversen Kantonen (zB Kanton Schwyz) gilt Rentensatzbesteuerung.
[Kapital x Rentensatz (gem. Tabelle "statistische Lebenserwartung") = Rente aufgrund Lebenserwartung. Rente ist satzbestimmendes Einkommen. Auszahlungsbetrag x bestimmter Satz = Steuer]